

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und weiterer Leistungen und Lieferungen  
des Bildungszentrum Kirkel  
Stand 2015**

**I. Geltungsbereich**

1. Die Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge bzgl. der Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Bildungszentrums Kirkel sowie bzgl. der Durchführung von Veranstaltungen wie beispielsweise Bankette, Seminare, Tagungen Tagesveranstaltungen etc. und allen damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums Kirkel, Am Tannenwald 1, 66459 Kirkel (nachfolgend: „BZK“) der Arbeitskammer des Saarlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken gegenüber dem Kunden (nachfolgend: VERANSTALTER).
2. Diese AGB enthalten spezielle Regelungen für VERANSTALTER, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: UNTERNEHMER). Diese speziellen Klauseln für den geschäftlichen Verkehr sind durch eine explizite Bezugnahme auf UNTERNEHMER gekennzeichnet und gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VERANSTALTERS erkennt das BZK nicht an, es sei denn, das BZK hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

**II. Vertragsabschluss, -partner, Vertragstextspeicherung**

1. Alle Verträge kommen zustande mit der Arbeitskammer des Saarlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken.
2. Verträge kommen durch die schriftliche Annahme des Antrages des VERANSTALTERS in Form einer schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung durch das BZK oder durch Durchführung der Leistung durch das BZK zustande. Ist der Besteller der Leistung nicht der VERANSTALTER selbst, wird vom VERANSTALTER z.B. ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der VERANSTALTER zusammen mit dem Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax oder E-Mail.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Vitrinen und Auslagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BZK, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der VERANSTALTER nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.

**III. Widerrufsrecht**

1. VERANSTALTER, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die rechtlichen Regelungen zu einem ggf. bestehenden Widerrufsrecht sind ausschließlich in der gesonderten Widerrufsbelehrung enthalten, die vom BZK zur Verfügung gestellt wird.
2. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 g Abs. 2 S.1 Nr. 9 BGB nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Verträgen zur Lieferung von Speisen und Getränken und bei Verträgen zur Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
3. Die vorstehenden Ausnahmen der Klausel III. Ziffer 2 gelten nicht für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

**IV. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Das BZK ist verpflichtet, die vom VERANSTALTER bestellten und die vereinbarten Leistungen und Lieferungen zu erbringen.
2. Der VERANSTALTER ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen und Lieferungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des BZK zu zahlen. Dies gilt auch für von dem VERANSTALTER veranlasste Leistungen und Auslagen des BZK an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften wie z.B. der GEMA.

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – [www.dury.de](http://www.dury.de) – Seite 1 von 6



3. Es gelten die im Angebot des BZK genannten Preise. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
4. Es werden die Zahlungsarten auf Rechnung und Barzahlung durch das BZK akzeptiert.
  - Wenn eine Zahlung auf Rechnung erfolgt, ist der vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) sofort, spätestens innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
  - Wenn eine Zahlung durch Barzahlung erfolgt, ist der vereinbarte Preis vor Ort in bar zu entrichten.
5. Bei Zahlungsverzug des VERANSTALTERS ist das BZK berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem VERANSTALTER bleibt der Nachweis eines niedrigeren und dem BZK der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Das BZK ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach vom VERANSTALTER eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die jeweilige Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
7. In begründeten Fällen, z.B. bei Zahlungsrückstand des VERANSTALTERS oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das BZK berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Aufrechnungsrechte stehen VERANSTALTERN, die UNTERNEHMER i.S.d. § 14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem BZK anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für VERANSTALTER, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

#### V. Rücktritt des VERANSTALTERS, Nichtinanspruchnahme der Leistungen des BZKs

1. Dem VERANSTALTER wird durch das BZK in Bezug auf Verträge über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Bildungszentrum Kirkel zur Durchführung von Veranstaltungen grundsätzlich ein freiwilliges Rücktrittsrecht (Stornierungsrecht) eingeräumt. Die Bedingungen des Rücktrittsrechts und der vom VERANSTALTER noch zu zahlende Betrag des vereinbarten Gesamtpreises für die Veranstaltung im Falle eines Rücktritts richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer im Angebot	Rücktrittsfristen vor Beginn / Anreise	Noch zu zahlender Betrag in % vom vereinbarten Gesamtpreis für die Veranstaltung
1 - 50 Personen	Bis zu 30 Tagen vor Beginn/Anreise	0% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 21 Tagen vor Beginn/Anreise	50% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 14 Tagen vor Beginn/Anreise	75% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 7 Tagen vor Beginn/Anreise	90% vom vereinbarten Gesamtpreis
ab 51 Personen	Bis zu 90 Tagen vor Beginn/Anreise	0% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 42 Tagen vor Beginn/Anreise	50% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 28 Tagen vor Beginn/Anreise	75% vom vereinbarten Gesamtpreis
	Bis zu 14 Tagen vor Beginn/Anreise	90% vom vereinbarten Gesamtpreis

2. Ein Rücktritt des VERANSTALTERS von dem mit dem BZK geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.
3. Sofern zwischen dem BZK und dem VERANSTALTER ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der VERANSTALTER bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des BZKs auszulösen. Das Rücktrittsrecht des VERANSTALTERS erlischt, wenn der VERANSTALTER bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt nicht schriftlich gegenüber dem BZK ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.
4. Das Rücktrittsrecht kann vom VERANSTALTER nur einmal ausgeübt werden. Davon ausgenommen ist der "Last Minute" Rücktrittsrecht. Dies meint einen Rücktritt 1 Tag vor Anreise / Beginn. Bei einem „Last Minute“ Rücktritt ist

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**

© IT-Recht-



ein Rücktritt bei 1 bis 50 Veranstaltungsteilnehmern kostenfrei nur für 10 % der Gesamtzahl der im Angebot genannten Veranstaltungsteilnehmer und ab 51 Veranstaltungsteilnehmern kostenfrei ebenso nur für 10 % der Gesamtzahl der im Angebot genannten Veranstaltungsteilnehmer möglich.

5. Bei der Berechnung der Frist wird der Anreisetag nicht miteingerechnet.
6. Das BZK hat die Einnahmen aus anderweitiger Überlassung der vom VERANSTALTER nicht in Anspruch genommenen Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch die obigen Regelungen in der obigen Tabelle berücksichtigt. Dem VERANSTALTER steht der Nachweis frei, dass der Anspruch des BZK nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Verletzung der Verpflichtung des BZKs zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des VERANSTALTERS, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem VERANSTALTER ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
8. Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und weiterer Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums Kinkel“ in der jeweils gültigen Fassung.
9. Dem VERANSTALTER steht es frei, den Rücktritt eines Vertrages über die Überlassung von Räumen und den Rücktritt eines damit in Zusammenhang stehenden Vertrages über die Buchung von Zimmereinheiten nach den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und weiterer Leistungen und Lieferungen des Bildungszentrums Kinkel“ zu erklären. Ist für beide Rücktritte aufgrund einer unterschiedlichen Teilnehmerzahl/Anzahl gebuchter Zimmereinheiten oder der Einhaltung verschiedener Rücktrittsfristen jeweils eine unterschiedliche prozentuale Angabe in Bezug auf den noch vom VERANSTALTER zu zahlenden Betrag des Gesamtpreises nach der betreffenden Tabelle in Klausel V Ziffer 1.2 einschlägig, so gilt in diesem Fall die höhere prozentuale Angabe für beide Rücktritte.

#### **VI. Rücktritt des BZKs**

1. Sofern gem. Klausel V Ziffer 3 schriftlich ein individuelles Rücktrittsrecht des VERANSTALTERS vereinbart wurde, ist das BZK in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag innerhalb der bestimmten Frist zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht des BZK gilt nur, wenn Anfragen anderer Interessenten nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der VERANSTALTER auf Rückfrage des BZKs auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine individuell vereinbarte oder gemäß Klausel III Ziffer 5 und/oder 6 und/oder 7 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Fristablauf nicht geleistet, so ist das BZK ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das BZK berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise wenn:
  - höhere Gewalt oder andere vom BZK nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des VERANSTALTERS oder Zwecks des Aufenthaltes oder der Veranstaltung, gebucht werden;
  - das BZK begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BZKs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des BZKs zuzurechnen ist;
  - eine unerlaubte Weitervermietung gem. Klausel II. Ziffer 5 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des BZKs entsteht kein Anspruch des VERANSTALTERS auf Ersatz des entstandenen Schadens.

#### **VII. Gewährleistung/Mängelhaftung/Rügepflicht**

1. Bei Kaufverträgen richten sich die Rechte des VERANSTALTERS bei Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mängelansprüche von Unternehmern, die Kaufleute i.S.d. HGB sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware in Textform ordnungsgemäß nachgekommen ist. Diese Rügepflicht gilt nicht für VERANSTALTER, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – [www.dury.de](http://www.dury.de) – Seite 3 von 6



3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Unternehmern beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang auf den Unternehmer. Diese Verkürzung der Gewährleistungspflicht gilt nicht für VERANSTALTER, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

### **VIII. Haftung des BZKs**

1. Die Ansprüche des VERANSTALTERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen das BZK richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
2. Die Haftung des VERANSTALTERS ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit des VERANSTALTERS, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung des VERANSTALTERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des VERANSTALTERS. Die Haftung des VERANSTALTERS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den VERANSTALTER oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VERANSTALTERS beruhen, haftet der VERANSTALTER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern der VERANSTALTER zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VERANSTALTER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

### **IX. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss der VERANSTALTER spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem BZK mitteilen. Diese Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der schriftlichen Zustimmung des BZKs. Erfolgt keine Mitteilung des VERANSTALTERS oder stimmt das BZK der Änderung nicht zu, steht dem BZK ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den VERANSTALTER um maximal 10% wird vom BZK bei der Abrechnung anerkannt. Wird bei darüber hinausgehenden Abweichungen zwischen VERANSTALTER und BZK eine abweichende Teilnehmerzahl vereinbart, ist die geänderte Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde zu legen. Der VERANSTALTER hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, auf Grund der geringen Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu reduzieren.
3. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 15% ist das BZK berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem VERANSTALTER unzumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das BZK diesen Abweichungen zu, so kann das BZK die zusätzlichen Aufwände in Rechnung stellen, es sei denn, das BZK oder einen Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des BZK trifft daran ein Verschulden. Gegenüber UNTERNEHMERN ist dieses Verschulden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **X. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der VERANSTALTER darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BZK. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten durch das BZK berechnet.

### **XI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit das BZK für den VERANSTALTER auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des VERANSTALTERS. Der VERANSTALTER haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der technischen und

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – [www.dury.de](http://www.dury.de) – Seite 4 von 6



sonstigen Einrichtungen von Dritten. Er stellt das BZK von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des VERANSTALTERS unter Nutzung des Stromnetzes des BZKs bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des BZKs gehen zu Lasten des VERANSTALTERS, soweit das BZK diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten können durch das BZK pauschal erfasst und berechnet werden.
3. Der VERANSTALTER ist mit Zustimmung des BZKs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das BZK eine Anschlussgebühr (gem. der Gebührenverordnung des derzeitigen Netzbetreibers/Provider) verlangen.
4. Störungen an den - vom BZK zur Verfügung gestellten - technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durch das BZK beseitigt. Vertragsgemäße Zahlungen können durch den VERANSTALTER nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das BZK diese Störungen nicht zu vertreten hat. Gegenüber UNTERNEHMERN ist dieses Verschulden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des VERANSTALTERS in den Veranstaltungsräumen bzw. im BZK. Das BZK übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. Dies gilt auch für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des BZKs. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das BZK die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung auf Grund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das BZK ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das BZK berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des VERANSTALTERS zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem BZK abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der VERANSTALTER dies, darf das BZK nach einer Dauer von 2 Tagen die Entfernung und Lagerung dieser auf Kosten des VERANSTALTERS vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das BZK für die Dauer des Verbleibs der Gegenstände eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem VERANSTALTER steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## **XIII. Haftung des VERANSTALTERS für Schäden**

1. Der VERANSTALTER als Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das BZK kann vom VERANSTALTER die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Die Stellung einer angemessenen Sicherheit wird gesondert vereinbart.

## **XIV. Datenspeicherung und Datenschutz**

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung, wie sie auf der Internetseite [www.bildungszentrum-kirkel.de](http://www.bildungszentrum-kirkel.de) einsehbar ist.

## **XV. Hausordnung**

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Hausordnung des Bildungszentrums der Arbeitskammer in Kirkel. Diese ist der schriftlichen Buchungs- oder Bestellbestätigung beigelegt oder in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums in Kirkel einsehbar.

## **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den VERANSTALTER sind unzulässig.
3. Erfüllungsort und Zahlungsort für alle Leistungen ist der Sitz des BZK in Kirkel.

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**

© IT-Recht-

Kanzlei DURY – [www.dury.de](http://www.dury.de) – Seite 5 von 6



4. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
5. Ist der VERANSTALTER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – im kaufmännischen Verkehr gegenüber Kaufleuten Saarbrücken. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des BZK in Kirkel. Dasselbe gilt, wenn der VERANSTALTER Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis des BZK, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Erstellt durch:

**IT-Recht Kanzlei DURY**